

RReg. 2 St 244/87



Bayerisches Oberstes Landesgericht

IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

Der 2. Strafsenat des Bayerischen Obersten Landesgerichts  
hat in dem Strafverfahren gegen

H o f f m a n n Marcel

wegen

Verwendens von Kennzeichen  
verfassungswidriger Organisationen  
auf Grund der Hauptverhandlung in der öffentlichen Sitzung  
vom 26. Februar 1998, an der teilgenommen haben

1. als Richter der Vorsitzende Richter am Bayerischen Obersten  
Landesgericht Kroher sowie die Richter am Bayerischen  
Obersten Landesgericht Rattel und Heusterberg,
2. als Beamter der Staatsanwaltschaft  
Oberstaatsanwalt Dr. Riedelsheimer
3. als Verteidiger  
Rechtsanwalt Wolfgang Auer aus Regensburg
4. als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Amtsinspektorin Steinberg

für Recht erkannt:

- I. Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsgerichts Regensburg vom 3. Dezember 1986 wird verworfen.
- II. Die Kosten des Revisionsverfahrens und die hierdurch dem Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen fallen der Staatskasse zur Last.

G r ü n d e:

I.

Das Amtsgericht hat den Angeklagten vom Vorwurf des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in zwei Fällen freigesprochen. Mit der Revision rügt die Staatsanwaltschaft die Verletzung sachlichen Rechts.

II.

Das Rechtsmittel führt nicht zum Erfolg.

1. Das Amtsgericht hat festgestellt: Der Angeklagte ist Anhänger der Rael-Bewegung, die in über fünfzehn Ländern organisiert, in der Bundesrepublik Deutschland bisher allerdings kaum bekannt ist. Er hat sich zum Ziel gesetzt, die Botschaft ihres Begründers in der Bundesrepublik Deutschland zu verbreiten. Danach sind die Menschen von den "Elohim", die gleichfalls Menschen sind, nach ihrem Ebenbild dank vollkommener Beherrschung der Gentechnik im Labor geschaffen worden. Gesandte wie Moses, Buddha, Jesus

und Mohammed seien geschickt worden, damit die Erinnerung an ihr großes Schöpfungswerk erhalten bleibe und die Erdenmenschen sie, die Elohim, wiedererkennen könnten, wenn die Zeit gekommen sei.

Am 3.4.1986 hielt der Angeklagte in Regensburg eine öffentliche Vortragsveranstaltung ab. Er trug dabei auf der Brust eine im Durchmesser etwa 8 cm große Plakette mit dem Symbol der Rael-Bewegung. Für die Veranstaltung hatte der Angeklagte in der Mittelbayerischen Zeitung vom 3.4.1986 mit einem Inserat geworben, das das Symbol der Rael-Bewegung zeigte. Am Eingang des Vortragssaales wurde bei Entrichtung des Eintrittsgeldes eine Druckschrift ausgehändigt, in welcher das Symbol mehrfach abgebildet war. Für eine Veranstaltung in München hatte der Angeklagte in Inseraten in der Süddeutschen Zeitung vom 29., 30. und 31.3. 1986 geworben, die ebenfalls das Rael-Symbol zeigten.

Dieses Symbol hat das Amtsgericht wie folgt beschrieben.

"Das Symbol dieser Rael-Bewegung, zugleich Symbol der "Elohim", soll die Unendlichkeit in Raum und Zeit darstellen und besteht aus einer Verknüpfung von Davidstern und Hakenkreuz, das sich inmitten der den Davidstern bildenden Dreiecke befindet."...

"Zunächst sei insoweit darauf verwiesen, daß das Hakenkreuz in diesem Symbol der Rael-Bewegung nicht sofort, sondern auf einen zweiten Blick hin auffällt."...

"Es wird mit diesem Symbol der Rael-Bewegung gerade nicht das Hakenkreuz in der im Dritten Reich verwendeten Form gezeigt, sondern in einer abgewandelten, verfälschten, mit dem Davidstern verbundenen Formgebung verwendet."

2. Das freisprechende Urteil des Amtsgerichts beruht auf keinem Rechtsfehler.

Zu Recht ist das Amtsgericht auf der Grundlage der von ihm getroffenen Feststellungen zu dem Ergebnis gekommen, die Verwendung des Rael-Symbols verstoße ersichtlich nicht gegen den Schutzzweck des § 86 a StGB und sei deshalb nicht nach dieser Vorschrift strafbar. Auf die an sich naheliegende Frage, ob es sich bei dem Gedankengut der Rael-Bewegung um eine Religion oder Weltanschauung handelt mit der Folge, daß die Verwendung des fraglichen Symbols durch das Grundrecht der Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) geschützt sein könnte, brauchte das Amtsgericht bei dieser Sachlage ebensowenig einzugehen wie darauf, ob die Verwendung des Symbols sozialadäquat ist im Sinne von §§ 86 a Abs. 3, 86 Abs. 3 StGB.

a) Kennzeichen einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation sollen nach dem Willen des Gesetzgebers allgemein aus dem öffentlichen Erscheinungsbild in der Bundesrepublik Deutschland verbannt sein. Dementsprechend verwirklicht grundsätzlich jedes - die weiteren Merkmale des § 86 a StGB erfüllende - irgendwie geartete Gebrauchmachen von einem solchen Kennzeichen den Tatbestand dieser Vorschrift. Nur eine solche Verwendung, die dem Schutzzweck der Norm ersichtlich nicht zuwiderläuft, erfüllt den Tatbestand nicht (BGHSt 25, 30/32; 28, 394/396/398). Als Schutzzweck der Strafvorschrift ist dabei nicht nur die Abwehr einer Wiederbelebung der verbotenen Organisation oder der von ihr verfolgten verfassungsfeindlichen Bestrebungen, auf die das Kennzeichen symbolhaft hinweist, zu verstehen. Die Vorschrift dient auch der Wahrung des politischen Friedens dadurch, daß jeglicher Anschein einer solchen Wiederbelebung sowie der Eindruck bei in- und ausländischen Beobachtern des politischen Geschehens in

der Bundesrepublik Deutschland vermieden wird, in ihr gebe es eine rechtsstaatswidrige innenpolitische Entwicklung, die dadurch gekennzeichnet sei, daß verfassungsfeindliche Bestrebungen der durch das Kennzeichen angezeigten Richtung geduldet würden. Auch ein solcher Eindruck und die sich daran knüpfenden Reaktionen können den politischen Frieden empfindlich stören. § 86 a StGB will auch verhindern, daß die Verwendung von Kennzeichen verbotener verfassungsfeindlicher Organisationen - ungeachtet der damit verbundenen Absichten - sich wieder derart einbürgert, daß das Ziel, solche Kennzeichen aus dem Bild des politischen Lebens in der Bundesrepublik grundsätzlich zu verbannen, nicht erreicht wird, mit der Folge, daß sie schließlich auch wieder von den Verfechtern der politischen Ziele, für die das Kennzeichen steht, gefahrlos gebraucht werden können (BGHSt 25, 30/33).

b) Zutreffend ist das Amtsgericht zu dem Ergebnis gekommen, der Tatbestand des § 86 a StGB sei durch das Verhalten des Angeklagten nicht erfüllt worden. In der Tat läuft die hier zu beurteilende Art der Verwendung des Hakenkreuzes dem Schutzzweck des § 86 a StGB ersichtlich nicht zuwider.

Im Symbol der Rael-Bewegung ist das Hakenkreuz enthalten. Dieses war das Hauptkennzeichen der NSDAP und damit das einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation (vgl. BGHSt 23, 64/78; 29, 73/83). Es ist demzufolge generell und ungeachtet des Gegenstandes, auf dem es abgebildet ist, als ein nach §§ 86 a Abs. 1 Nr. 1, 86 Abs. 1 Nr. 4 StGB verbotenes Kennzeichen anzusehen (HansOLG Hamburg JR 1982, 76 f; OLG Hamm NJW 1982, 1656 f jeweils m.w.N.).

Der Angeklagte hat jedoch den objektiven Tatbestand des § 86 a StGB nicht erfüllt, weil die vom Amtsgericht festgestellte Art der Verwendung des Hakenkreuzes nicht gegen den oben definierten Schutzzweck dieser Vorschrift verstößt; dies ist ersichtlich, nämlich für einen objektiven, unbefangenen Beobachter ohne weiteres erkennbar (vgl. BGHSt 25, 30/34; 28, 394/398; OLG Köln NStZ 1984, 508).

Das Hakenkreuz ist im Rael-Symbol nicht in der im "Dritten Reich" gebrauchten Form enthalten; es ist vielmehr abgewandelt, verfälscht, mit dem Davidstern verknüpft und erst auf den zweiten Blick erkennbar. Es ist also gegenüber dem Davidstern jedenfalls nicht dominant hervorgehoben. In einer derartigen Gestalt wurde es niemals als Kennzeichen der NSDAP, einer ihrer Gliederungen oder sonst als Symbol für die nationalsozialistische Ideologie verwendet. Letztere war darauf gerichtet, das Judentum, dessen Glaubenssymbol der Davidstern ist, zu vernichten. Auf der Grundlage nationalsozialistischen Gedankengutes wäre ein Zeichen, das Davidstern und Hakenkreuz gleichrangig verbindet, undenkbar. Insoweit stehen die durch die beiden Symbole verkörperten Anschauungen in einer unauflösbaren Gegnerschaft zueinander. Die Betrachtung des Zeichens kann deshalb nur zur Vorstellung führen, es verkörpere ein neues, bisher nicht geläufiges Gedankengut. Keinesfalls weckt es gedankliche Assoziationen zu Ideen und Zielen, die mit dem Nationalsozialismus irgendwie vereinbar sind.

Ein solches Symbol ist somit nicht geeignet, einer Wiederbelebung des Nationalsozialismus, seines Gedankengutes oder gar ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen Vorschub zu leisten; seine Verbreitung kann auch nicht den Anschein einer solchen Wiederbelebung erwecken.

Eine Wirkung auf Dritte in einer dem (nationalsozialistischen) Symbolgehalt des Hakenkreuzes entsprechenden Richtung erscheint von vornherein ausgeschlossen. Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn bei der Verknüpfung von Davidstern und Hakenkreuz letzteres dominierend hervorträte und damit eine andere Deutung in Betracht käme, etwa dahin, daß das Zeichen einen Sieg des Nationalsozialismus über das Judentum oder die angebliche Minderwertigkeit des Judentums zum Ausdruck brächte. Davon kann nach den Feststellungen des Amtsgerichts aber gerade nicht ausgegangen werden.

Es kommt hinzu, daß auch der äußere Zusammenhang, in dem das Rael-Symbol vom Angeklagten verwendet wurde, keinerlei Assoziationen mit dem Gedankengut des Nationalsozialismus aufkommen läßt. Das Symbol weist auf die Anschauungen einer Gemeinschaft hin, die mit dem Nationalsozialismus ersichtlich keine Berührungspunkte hat. Für diese Gemeinschaft hat der Angeklagte geworben.

Das Rael-Symbol und der Zusammenhang, in dem es vom Angeklagten gebraucht wurde, können mithin keinem einsichtigen Betrachter den Eindruck vermitteln, die Verwendung von nationalsozialistischen Kennzeichen im Sinne und im Geist des von ihnen symbolisierten Gedankengutes und damit letztlich verfassungsfeindliche Bestrebungen der durch solche Kennzeichen angezeigten Richtung würden in der Bundesrepublik Deutschland geduldet.

Mit dem öffentlichen Gebrauch des Rael-Symbols ist schließlich auch nicht die Gefahr verbunden, die Verwendung des Hakenkreuzes könnte sich wieder derart einbürgern, daß das Ziel, solche Kennzeichen aus dem Bild des politischen Lebens in der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich zu verbannen, nicht erreicht wird, so daß es schließlich auch wieder von den Verfechtern der politischen Ziele, für die es steht, gefahrlos gebraucht werden kann. Anhänger und Verfechter derartiger politischer Anschauungen würden das Hakenkreuz nämlich niemals in der

hier zu beurteilenden Form verwenden. Denn eine Werbewirkung für die im Hakenkreuz symbolhaft verkörperten Ideen und politischen Ziele kann von dem Davidstern und Hakenkreuz als gleichwertig zusammenfassenden Zeichen der Rael-Bewegung aus den oben dargestellten Gründen nicht ausgehen. Es liegt vielmehr auf der Hand, daß Verfechter des Nationalsozialismus das Rael-Symbol zumindest als eine Abwertung, wenn nicht gar als Verhöhnung des ihnen "heiligen" Hakenkreuzes empfinden werden, weil es zugleich auf das ihnen verhaßte Judentum hinweist, ohne die nach ihrer Ideologie bestehende Überlegenheit des Nationalsozialismus über das Judentum auch nur anzudeuten. Auf eine solche Art der Verwendung könnten sie sich also nicht berufen, um daraus eine Rechtfertigung für eine Verwendung in ihrem Sinn herzuleiten (vgl. BGHSt 25, 133/136 f).

c) Das festgestellte Verhalten des Angeklagten verstößt auch nicht gegen eine andere Strafvorschrift. Insbesondere verletzt es nicht § 189 StGB, auf den die Revisionsführerin hingewiesen hat, ohne insoweit allerdings tatsächliche oder rechtliche Ausführungen zu machen. Für das Vorliegen einer nach Form, Inhalt, Beweggrund oder Gelegenheit der Kundgabe besonders schwere Ehrenkränkung, die der Tatbestand der genannten Vorschrift voraussetzt (vgl. Dreher/Tröndle StGB 43. Aufl. § 189 RdNr. 2; Lackner StGB 17. Aufl. § 189 Anm. 3 jeweils m.w.N.), geben die Feststellungen nichts her. Zudem bleibt offen, gegen wen sich eine etwaige Ehrenkränkung richten sollte. Daß es die unter der Herrschaft des Nationalsozialismus ermordeten Juden sind, liegt bei der Art des verwendeten Symbols keineswegs nahe.



III.

Die Revision ist demnach als unbegründet zu verwerfen.

Nach § 473 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 StPO fallen die Kosten der Revision und die hierdurch dem Angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse zur Last.

Kroher

Rattel

Heusterberg

8

Für den Gleichlaut der Ausfertigung  
mit der Urschrift  
München, 4. März 1988

.....  
Geschäftsstelle  
d. Bayer. Obersten Landesgerichts München  
der Urkundsbeamte:



*Brummer*  
Brummer  
Schriftassistentin